



Gesamtvertrag 7010055984

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Vereinigung Evangelischer Freikirchen e.V.
vertreten durch ihren Präsidenten Christoph Stiba und Vizepräsident Marc Brenner
Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7
14641 Wustermark

- im nachstehenden Text kurz „Vereinigung“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.11. schriftlich gekündigt wird.

Kommt die Vereinigung der Vertragshilfe gem. Ziff. 3. nicht nach, ist die GEMA berechtigt, diesen Vertrag nach vorheriger Anmahnung außerordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

2. Berechtigte

Berechtigt nach dem vorliegenden Gesamtvertrag, ist die Vereinigung Evangelischer Freikirchen e.V. und die nachfolgend aufgeführten Mitglieder und Gastmitglieder mit ihren jeweiligen Gemeinden, Verbänden und Untergliederungen:

als Mitglieder

- Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.
- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.
- Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.
- Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden K.d.ö.R.
- Evangelisch-methodistische Kirche K.d.ö.R.
- Die Heilsarmee in Deutschland K.d.ö.R.
- Kirche des Nazareners e.V.
- Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden
- Gemeinde Gottes in Deutschland K.d.ö.R.
- Freikirchlicher Bund der Gemeinde Gottes e.V.
- Anskar-Kirche e.V.
- Foursquare Deutschland e.V.

als Gastmitglieder

- Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland K.d.ö.R.

3. Vertragshilfe

Die Vereinigung gewährt der GEMA Vertragshilfe.

Die Vertragshilfe besteht darin, dass die Vereinigung die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Berechtigten dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen und sonstige Musikknutzungen rechtzeitig und im Voraus bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen.

Die Vereinigung stellt sicher, dass unmittelbar nach Abschluss dieses Gesamtvertrages die einzelnen Berechtigten über den Inhalt dieses Vertrages und über deren Pflichten als Musikveranstalter informiert werden.

Außerdem informiert die Vereinigung die Berechtigten im Rahmen ihrer üblichen Kommunikationswege regelmäßig über GEMA-relevante Themen.

Die Vereinigung stellt der GEMA nach Aufforderung die Adressen der berechtigten Ortsgemeinden in verarbeitbarer Form in Excel-Dateien zur Verfügung. Diese Daten dürfen ausschließlich zum Abgleich der individuellen Berechtigung zur Nutzung des Gesamtvertragsnachlasses von 20 % genutzt werden. Insbesondere ist die direkte Ansprache der Ortsgemeinden zu Werbe- oder Informationszwecken nicht statthaft.

Die GEMA verpflichtet sich, bei erhaltenen Daten die jeweiligen Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechtes zu beachten.

4. Vergütungssätze

Die GEMA erklärt sich bereit, den Berechtigten für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages, insbesondere unter der in Ziff. 5 vereinbarten Frist erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen. Der Gesamtvertragsnachlass wird unabhängig und zusätzlich von anderen tariflichen Nachlässen eingeräumt.

Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

Berechtigte dieses Gesamtvertrages, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

5. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik und von Filmwiedergaben sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

6. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.

Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

Die Parteien sind sich einig, dass die Meldefrist für Konzerte (mit U- und/oder E-Musik) bis 6 Wochen nach Veranstaltungstermin, abweichend von der gesetzlichen Meldepflicht, mit allen zur Abrechnung notwendigen Daten bei der GEMA, verlängert wird. Davon unberührt bleibt der Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20%.

7. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

8. Allgemeine Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 28.10.19

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT
DER VORSTAND
Georg Oeller
Vorstand GEMA

Wustermark, 02.10.2019


Christoph Stiba
Präsident




Marc Brenner
Vizepräsident